



17. Kongress des Europäischen Verbandes der Landesbeamtinnen und Landesbeamten (EVS)

(7. – 9. Juni 2017, Castel San Pietro Terme, Italien)

Die diesjährige Mitgliederversammlung des EVS wurde überschattet vom plötzlichen Tod des Präsidenten Jürgen Rast im März 2017. Man kam einvernehmlich überein, die Position zunächst einmal nicht wieder zu besetzen und die Amtsgeschäfte durch die beiden Vizepräsidenten Simon Rijdsijk (Niederlande) und Paride Gullini (Italien) wahrnehmen zu lassen. Der EVS ist und bleibt handlungsfähig und es ist ausreichend Zeit, in Ruhe nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Ausschau zu halten.

1. Kongresstag: 8. Juni 2017

Steve Heylen (Belgien) eröffnete als Vorsitzender des ersten Tages den Kongress. Zu Beginn dankte er dem italienischen Verband A.N.U.S.C.A. für die Durchführung des Kongresses. Im Mittelpunkt seiner inhaltlichen Einführung stand die Bedeutung der Landesbeamten in einem einigen Europa, in dem die Menschen zunehmend mobil sind und die Grenzen der Mitgliedsstaaten an Bedeutung verlieren. Zur Wahrnehmung der Menschenrechte in der EU ist die Registratur von Personen von zentraler Bedeutung. Er nahm dabei Bezug auf Millionen „unsichtbarer“ Kinder weltweit, denen mangels Registrierung der Zugang zu öffentlichem Leben verwehrt ist. Die Arbeit in den Landesämtern legt die Basis und ist Voraussetzung für die Teilhabe an einer demokratischen Gesellschaft. In dieser Hinsicht tragen Landesämter eine große Verantwortung für das Leben der Menschen, was von vielen Menschen unterschätzt wird.



Steve Heylen (Foto: BDS)



Paride Gullini (Foto: BDS)

Der EVS ist gefordert, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger die Harmonisierung von Personenstandsrecht und Familienrecht innerhalb der EU weiter voran zu treiben. Dabei rücken zunehmend auch Fragen der inneren Sicherheit und auch der Digitalisierung von Personendaten in den Mittelpunkt.

Im Anschluss begrüßte Paride Gullini als Präsident der A.N.U.S.C.A. die Anwesenden in den Räumen der Akademie und wünschte dem

Kongress einen erfolgreichen Verlauf. Dem schlossen sich Grußworte an von Fausto Tinti, dem Bürgermeister von Castel San Pietro Terme und Dr. Adriana Cogode, der Vize-Prefektorin der Provinz Bologna.



Fausto Tinti (Foto: BDS)

Simon Rijsdijk (Niederlande), Vizepräsident des ESV, bedankte sich in seiner Begrüßung für die Gastfreundschaft des italienischen Verbands. Anschließend würdigte er die Verdienste des verstorbenen Präsidenten Jürgen Rast. Es sei



Dr. Adriana Cogode
(Foto: BDS)

ein großer Verlust für den Verband. Seine Kompetenz, verbunden mit den menschlichen Qualitäten, habe in den letzten Jahren entscheidend dazu beigetragen, den EVS inhaltlich und strukturell zu stärken. Mit dem Tod von Dr. Helmut Weidener im Mai 2017 hat der EVS einen Mann der ersten Stunde verloren. Im Jahr 2000 hat er mit großem Engagement die Gründung des EVS vorangetrieben und war auch dessen erster Präsident. Auf Bitten von Simon Rijsdijk erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen für eine Schweigeminute zu Ehren der Verstorbenen.



Simon Rijsdijk (Foto: BDS)

Der erste inhaltliche Beitrag von Dr. Michael Wells-Greco (Universität Maastricht, Niederlande) hatte den Titel: „**Personenstandswesen und Freizügigkeit der Minderjährigen in der Europäischen Union**“ und setzte sich im Schwerpunkt mit den Themen Intersexualität und Leihmutterschaft auseinander. Der erste Abschnitt des Vortrags beinhaltete einen Überblick über die historische Entwicklung und den aktuellen Stand der Erfassung des Geschlechts eines Kindes. Anhand von Beispielen wurde deutlich gemacht, wie



Dr. Michael Wells-Greco
(Foto: BDS)

unterschiedlich die aktuellen nationalen Regelungen innerhalb der EU und weltweit sind. Ein ebenso breit gefächertes Spektrum gibt es im Bereich der Leihmutterschaft. Es reicht von vollständigem Verbot (z. B. Polen) bis Entwicklung eines prosperierenden Wirtschaftszweiges (z. B. Indien). In diesem Zusammenhang wurde auf zwei internationale Projekte zur Leihmutterschaft hingewiesen (HCCH: www.hcch.net und ISS: www.issger.de) Womöglich noch unübersichtlicher ist die Situation bei der Feststellung der legalen Eltern. Im Falle eines Kindes eines gleichgeschlechtlichen Paares, das durch eine Leihmutterschaft auf die Welt gekommen ist, gibt es sechs beteiligte Personen, die für eine legale Elternschaft

grundsätzlich in Frage kommen. Anhand von Beispielen aus der eigenen Anwaltspraxis und einiger Fälle aus der EU-Gerichtsbarkeit machte Dr. Wells-Greco deutlich, welche Fülle ungelöster Probleme auch bei der grenzüberschreitenden Akzeptanz eines in einem Staat beurkundeten Status selbst innerhalb der EU bestehen. Innerhalb der EU ist keine klare Linie erkennbar. Sie verfügt auch über keine Regelungskompetenz im Familienrecht. Gleichwohl ist die Rechtsprechung des EuGH gerade in diesem Bereich von großer Bedeutung und hat erheblichen Einfluss auf die nationalen Regelungen. Abschließend betonte Dr. Wells-Greco, dass es bei allen unterschiedlichen

ethisch/moralisch/religiösen Positionen zur Leihmutterschaft letztendlich um das Wohl des Kindes gehen müsse, das nun einmal da sei und vor Diskriminierung zu schützen sei.



Peter van Costenoble
(Foto: BDS)

Als nächster trug Peter van Costenoble (Bezugsperson in Belgien für das Europäische Migrationsnetzwerk EMN, Belgien) vor zu **„Herausforderungen und Erfahrungen bei verschiedenen Arten der Migration in Belgien“**. Anhand eines Videos wurde das von der EU-Kommission ins Leben gerufene und finanzierte Netzwerk EMN vorgestellt. Pro Jahr werden 4 Studien veröffentlicht, u. a. zu neuen Technologien und Verfahren zur Feststellung der Identität von Personen. Anschließend wurde die Verfahrensweise bei Flüchtlingen in Belgien vorgestellt. Dort werden beispielsweise automatisch Überprüfungen relevanter Facebook-Accounts vorgenommen. Die damit befassten Personen nehmen an entsprechenden Schulungen

teil. Als Reaktion darauf werden jedoch bereits im Hinblick auf die Überprüfung gezielt gefälschte Facebook-Profil erstellt. Abschließend wurden die Rückführungsverfahren in Belgien beschrieben. Im Zusammenhang mit der Darstellung der belgischen Verfahrensweise bei der Erteilung von Kurzzeit- und Langzeitvisa wurde noch hingewiesen auf das Visa Informationssystem (VIS) der Europäischen Kommission. Es erlaubt den Schengenstaaten den Austausch von Visa Informationen.

Dr. Domenico Damascelli (Notar und Experte für Internationales Recht, Italien) gab einen Überblick über **„Das auf vermögensrechtliche Beziehungen anzuwendende Recht für Ehegatten oder nichteheliche Lebenspartner im Lichte des neuen europäischen Rechts“**. Im Rahmen der „Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit“ (d. h. nicht alle EU-Staaten müssen zustimmen) hat der Rat der EU am 24. Juni 2016 die Verordnungen 2016/1103 und 2016/1104 erlassen, in denen Regelungen zum ehelichen Güterstand (1103) und zur güterrechtlichen Wirkung eingetragener Lebenspartnerschaften (1104) getroffen werden. Sie entfalten ihre unmittelbare Gültigkeit ab dem 29.01.2019, werden jedoch nicht in allen EU-Staaten anerkannt (z. B. Polen). Für die Übergangszeit bis 2019 wurde in Italien das Gesetz Nr. 218 aus 1994 novelliert. Maßgeblich für die vermögensrechtliche Beziehung von Ehen und Lebenspartnerschaften ist zunächst das Land des überwiegenden Aufenthalts. Es gibt jedoch bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (u. a. unterschiedliche Staatsangehörigkeiten der Eheleute/Partner) eine Rechtswahl.



Dr. Domenico Damascelli
(Foto: BDS)



Dr. Renzo Calvigioni
(Foto: BDS)

Dr. Renzo Calvigioni (ANUSCA, Italien) widmete sich dem Thema **„Trennung und Scheidung vor dem Standesbeamten in Italien“**. Seit 2014 ist es in Italien möglich, bei einvernehmlichem Trennungswunsch eine Scheidung beim Notar oder auf dem Standesamt durchzuführen. Es dürfen jedoch keine minderjährigen oder unter Betreuung stehende Kinder bzw. Angehörige betroffen sein. Bei strittigen Scheidungen ist nach wie vor ein gerichtliches Verfahren erforderlich. Die einzelnen Verfahrensschritte wurden im Detail beschrieben. Im Jahr 2015 wurden nach dem neuen Verfahren 42.000 Ehen geschlie-

den. Für 2016 liegen noch keine Zahlen vor. Ausländische Eheleute können das Verfahren auch in Anspruch nehmen, sie müssen jedoch beide wohnhaft in Italien sein. EU-Ausländer haben grundsätzlich Zugang zu dem Verfahren, das Ursprungsland muss die Scheidung jedoch anerkennen.

Erstaunte Reaktionen löste der Vortrag „**E-Residency in Estland**“ von Victoria Saue (Verantwortliche für Risiken und Regelbefolgung für das Projekt E-Residency, Estland) aus. Zur Einführung wurde das Video „Estland online“ gezeigt. In Estland besteht ein Grundrecht auf einen Online-Zugang. Alle Bürgerinnen und Bürger Estlands (1,3 Mio) verfügen über eine multifunktionale elektronische ID mit entsprechender Chip-Karte (ID-Card). Sogar die elektronische Stimmabgabe bei Wahlen ist möglich. Das Verwaltungshandeln ist nahezu papierlos, i. d. R. können alle Angelegenheiten online erledigt und bearbeitet werden. Eine Vorsprache im Büro ist nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich. Die Resonanz in der Bevölkerung ist sehr positiv. Fr. Saue gab einen Abriss der technischen und organisatorischen Entwicklung dieses Projektes und der begleitenden legislativen Schritte. Die E-Residency in Estland steht auch ausländischen Staatsbürgern offen. Der Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft ist nicht notwendig. Die notwendige Registrierung geschieht online durch Eingabe der relevanten Daten, lediglich die Entgegennahme der ID-Card muss persönlich erfolgen, entweder in Estland selbst oder bei einer konsularischen Vertretung bzw. Botschaft. Der Umfang an Daten im Bevölkerungsregister, die Bearbeitung und Benutzung von Daten, der Zugang zu den Daten, die Eintragung von Angaben über den Wohnsitz und die Aufsicht darüber sind im Gesetz des Bevölkerungsregisters verankert. Jede Person hat das Recht auf Auskunft darüber, wer und zu welchem Zweck ihre Angaben gesichtet oder bearbeitet hat.



Victoria Saue (Foto: BDS)

Astrid Valma (Standesamt Tallin, Estland) gab einen Überblick über „**Registrierung der Geburten und Schutz der Minderjährigen in Estland**“. Die Bevölkerung von Estland setzt sich aktuell zusammen aus Esten (70 %), Russen (25 %) und anderen (5 %). Davon leben 40 % in der Hauptstadt Tallin. Der Anteil an Geburten mit ausländischen Eltern im Standesamt Tallin liegt bei 11-12 %. In 2017 kamen die Eltern aus 90 verschiedenen Nationen.



Astrid Valma (Foto: BDS)

Die ID eines Kindes mit den relevanten Daten wird für Esten im Regelfall bereits im Krankenhaus erstellt und online in das Bevölkerungsregister übertragen. Erfolgt die Registrierung anderweitig, ist sie nicht an den Geburtsort gebunden. Sie muss jedoch binnen 30 Tagen nach der Geburt erfolgen. Bei miteinander verheiratete Eltern geschieht die Registrierung online über das Bürgerportal, von beiden Eltern digital unterschrieben oder verheiratete Eltern können den Antrag auf Registrierung einer Geburt zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung im sicheren Internet online mit digitaler Unterschrift abgeben.

Nach einem Exkurs über die Regelungen zur Feststellung/Anerkennung der Vaterschaft, zum Sorgerecht, das von den Eltern bei der Geburt des Kindes geklärt werden muss, sowie des Namensrechts ging Fr. Salma auf die Rolle der örtlichen Selbstverwaltung ein. In einigen Fällen muss die örtliche Selbstverwaltung die Geburt des Kindes registrieren, beispielsweise

wenn die Eltern des Kindes nicht volljährig sind. Wurde die Geschäftsfähigkeit der minderjährigen Eltern nicht durch ein Gericht erweitert, ist die örtliche Verwaltung der gesetzliche Vertreter des Kindes.

Renata Marin, Präsidentin des rumänischen Verbands, trug vor zu **„Registrierung der Geburten in Rumänien, die Flüchtlingsproblematik“**. Sie ist tätig im Standesamt der Stadt Iași. Dort werden pro Jahr ca. 9.000 Geburten registriert und ca. 2.500 Ehen geschlossen.

Rechtsgrundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch für Rumänien von 2011. Neben den Neugeburten entsteht in Rumänien erheblicher Aufwand durch Nachmeldung von Kindern, Jugendlichen und gelegentlich auch von Erwachsenen für das Bevölkerungsregister. Seit 2016 liegt diese Aufgabe nicht mehr bei den Gerichten,

sondern bei den Standesämtern. Die Registrierung von Neugeborenen hat binnen 30 Tagen zu erfolgen, ansonsten wird eine Nachmeldung erforderlich. Die Verfahrensweise bei Registrierung bzw. Nachmeldung wurde erläutert. Abhängig vom Alter und Status der Eltern (soweit feststellbar) der nachzumeldenden Person gibt es unterschiedliche Erfordernisse hinsichtlich der erforderlichen Nachweise bzw. Recherche von amts wegen. Bei Kindern, die von ihren Eltern verlassen werden und bei Findelkindern nimmt nach 30 Tagen



Renata Marin (Foto: BDS)

vergeblicher Elternsuche durch Polizei und Behörden der Bürgermeister die Registrierung vor. Sie werden anschließend in die Obhut einer geeigneten Einrichtung (Kinderheim) gegeben. Aufgrund der im Vergleich zu Mitteleuropa sehr geringen Anzahl von Flüchtlingen ist deren Registrierung in Rumänien eher ein Randthema. Die Verfahrensweise gleicht in den Grundzügen der in den anderen EU-Staaten.

Karol Lipiński (Vizepräsident des polnischen Verbands, Standesamt Szczecin/Stettin, Polen) schloss den ersten Tag mit seinem Beitrag über **„Nachbeurkundung ausländischer Urkunden in Polen“**. Rechtsgrundlage ist das Personenstandsgesetz von 1986. Das Thema erlangt durch grenzüberschreitende Standortwechsel von Personen innerhalb der EU zunehmend an Bedeutung.



Karol Lipiński (Foto: BDS)

Ausländische Personenstandsdokumente müssen transkribiert werden und finden dann Eingang in das polnische Registrierungssystem. Anträge auf Transkription können an jedem beliebigen Ort in Polen eingereicht werden bzw. in Botschaften und Konsulaten. Die entsprechenden Vordrucke sind im Internet verfügbar und eine Liste der zugelassenen Dolmetscher liegt beim polnischen Innenministerium vor. Bei der Ausfertigung des polnischen Personenregistereintrags wird ggf. eine Anpassung von Schreibweise

usw. an die polnische Sprache vorgenommen. Eine Transkription kann verweigert werden, wenn der Inhalt des

Dokuments gegen polnisches Recht verstößt (z. B. Lebenspartnerschaften, Homo-Ehe), es sich nicht um ein Personenstandsdokument handelt oder es nicht von der zuständigen Behörde erstellt worden ist.

2. Kongresstag: 9. Juni 2017

Der zweite Tag stand unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Paolo Mengozzi, Italien, (Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof) und wurde moderiert von Steve Heylen. Prof. Dr. Mengozzi zeigte sich in seiner Begrüßung als überzeugter Verfechter des Gedankens der europäischen Integration. Es müsse das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens gelten, d. h. Feststellungen eines Mitgliedsstaates werden von den anderen anerkannt. Er betonte die Rolle des EuGH als Schützer der in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Grundrechte und appellierte an die Landesbeamtinnen und Landesbeamte, sich nicht nur ihren jeweiligen Nationalstaaten, sondern auch der europäischen Gemeinschaft verpflichtet zu fühlen.



Prof. Dr. Paolo Mengozzi (I) und Steve Heylen (Foto: BDS)

Den ersten Fachvortrag des Tages hielt Sarah E. Duncan (Regierung von Schottland, Team für Familien- und Vermögensrecht) zum Thema „**Die schottische Regierung überprüft: Recht über die Anerkennung des Geschlechts im Hinblick auf nicht-binäre Personen**“. Bei nicht-binären Personen handelt es sich um Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig weiblich



Sarah E. Duncan (Foto: BDS)

oder männlich ist. Die seit 2005 bestehende Regelung sieht die Möglichkeit der Änderung des Eintrags des Geschlechts vor, ist aber an Bedingungen geknüpft. Die betroffene Person muss zwei Jahre als anderes Geschlecht gelebt haben. Eine Operation ist nicht notwendig. Das Verfahren wird zentral durch ein Gericht nach Aktenlage entschieden (ca. 400 Fälle/ Jahr). Im politischen Raum herrscht Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit einer Reform dieser Regelungen. Die schottische Regierung hat daher im Vorfeld eines Rechtssetzungsverfahrens eine groß angelegte Konsultation auf den Weg gebracht. Kirchen, gesellschaftlich relevante Organisationen und auch Einzelpersonen wird Gelegenheit gegeben, ihre Position und Interessenlage zu diesem Themenfeld (u. a. Selbstbestimmung des Geschlechts) deutlich zu machen. Daneben wird untersucht, wie die Frage der

Geschlechtsbestimmung in anderen Staaten gehandhabt wird. Nach Auswertung des Konsultationsprozesses soll dann ein entsprechender Gesetzentwurf erstellt und in den Gremien beraten werden. Abschließend wurde jedoch deutlich gemacht, dass die Kompetenz des schottischen Parlaments in Großbritannien beschränkt ist. Beispielweise in Angelegenheiten des Passwesens liegt die alleinige Zuständigkeit beim britischen Parlament.

Es schlossen sich an Ausführungen von Waltraud Hagen-Liendlbauer (Gemeinde Schärding, Österreich) zu „**Neues Namensrecht in Österreich**“. Am 01.04.2013 sind eine Reihe wesentlicher Änderungen in Kraft getreten. Wenn nichts anderes gewünscht wird, behalten beide Ehepartner ihren jeweiligen Namen. Es ist aber auch ein gemeinsamer Name, auch Doppelname, möglich. Eine Änderung des Namens für vor 2013 geschlossene Ehen ist jederzeit durch gemeinsame Erklärung der Partner gebührenfrei möglich. Eine derartige Erklärung kann es auch geben bei Änderung des Personenstands (z. B. Scheidung). Seit April 2017 werden eingetragene Partnerschaften in Bezug auf den Namen einer Ehe gleichgestellt. Ebenfalls seit 2013 wird kein Unterschied mehr gemacht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Daraus folgt eine große Auswahl von Namensmöglichkeiten. Die Erfahrungen mit dem neuen Namensrecht sind sehr gut. Es er-



Waltraud Hagen-Liendlbauer
(Foto: BDS)

fährt große Akzeptanz in Bürgerschaft und Politik. Abschließend wurde noch berichtet über den Aufbau eines landesweiten elektronischen Personenregisters. Bis vor kurzem lagen die Daten ausschließlich analog in den jeweiligen Bundesländern vor. Die Nacherfassung ist im Gange und wird vermutlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Abschließend informierten Léon Evers (Niederlande) und Gerhard Bangert (Deutschland) über „**Neuigkeiten aus den Mitgliedstaaten**“.

- Léon Evers berichtete über Maßnahmen in den Niederlanden gegen Zwangsehen, Kinderehen, Verwandtschaftsehen (3. oder 4. Grades) sowie Mehrfachehen. Mehrfachehen werden nicht als solche anerkannt. Der Staatsanwalt kann eine Zwangsehe im Vorfeld verhindern oder im Nachhinein für nichtig erklären. Eine Heirat von Partnern unter 18 Jahren ist nicht mehr möglich. Für eingetragene Partnerschaften gelten dieselben Regeln.
- Gerhard Bangert trug vor zum Thema Kinderehen in Deutschland. Ein entsprechendes Gesetz ist derzeit im abschließenden parlamentarischen Verfahren. Im Ausland geschlossene Ehen werden grundsätzlich anerkannt, wenn die materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausnahme ist, wenn ein „Ehepartner“, in aller Regel der weibliche Teil, jünger als 14 Jahre ist. Eine Reihe von Verfahrensfragen müssen noch gelöst werden. Nach derzeitigem Wissen ist vorgesehen, dass das Standesamt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (jünger als 18 Jahre, älter als 16 Jahre) eine Information an das Familiengericht gibt, mit dem Ziel der Aufhebung der Ehe. Ehen, bei denen ein Partner jünger als 16 Jahre ist, sollen für null und nichtig erklärt werden. Abschließend gab es noch eine kritische Betrachtung der Rolle der Medien in der Diskussion um Kinderehen, insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtlingsproblematik.



Léon Evers (Foto: BDS)



Gerhard Bangert (Foto: BDS)

In seiner Schlussrede dankte Vizepräsident Simon Rijdsdijk unter großem Beifall der Teilnehmer den italienischen Kollegen der A.N.U.S.C.A. für die Organisation und Ausrichtung des Kongresses. Er hob noch einmal, ganz im Sinne von Prof. Dr. Mengozzi, die Rolle der Standesbeamtinnen und Standesbeamten als „Torwächter“ für die Menschenrechte in der EU hervor („Wir sind europäische Standesbeamte.“) und widmete den Kongress in bewegenden Worten dem Andenken der beiden verstorbenen Präsidenten Jürgen Rast und Dr. Helmut Weideler.

Der guten Tradition folgend lud Renata Marin die Anwesenden ein zum nächsten EVS-Kongress in Iași, Rumänien und verlas ein Grußwort des dortigen Bürgermeisters. Anschließend wurde die Stadt in einem Video vorgestellt.

Prof. Dr. Mengozzi verabschiedete als Vorsitzender des zweiten Kongresstages die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wünschte ihnen alles Gute.

Präsentationen zu den Vorträgen sind auf der Homepage des EVS vorhanden (<http://evs-eu.org/kongress/castel-s-p-t-2017/>)



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kongresses